

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Alexander King**

vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

zum Thema:

**Nach dem Fall „Wutzkyallee“: Kinderschutz in den Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen**

und **Antwort** vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25729  
vom 31. März 2026  
über Nach dem Fall „Wutzkyalle“: Kinderschutz in den Berliner  
Jugendfreizeiteinrichtungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Erkenntnisse über Vorfälle in weiteren Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen vor, bei denen mögliche Straftaten nicht unverzüglich gemeldet oder konsequent verfolgt wurden?

Zu 1.: Hierzu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

2. Wie ist der Kinderschutz in den Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen landesweit strukturiert, insbesondere im Hinblick auf verbindliche Schutzkonzepte, klare Zuständigkeiten sowie die Dokumentation und Nachverfolgung von Verdachtsfällen?

Zu 2.: Gemäß § 8a und 8b Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) haben Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche einen Teil des Tages aufhalten, Schutzkonzepte zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

einrichtungsbezogen zu entwickeln. Dabei haben sie Anspruch auf Beratung. Die konkrete Ausgestaltung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt entsprechend der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen bezirklicher Verantwortung in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht oder bei freien Trägern in Trägerautonomie auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften.

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII haben Träger der Jugendhilfe (hier auch der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird (z. B. beim Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt) und bei Bedarf das Jugendamt hinzuzuziehen. In den Zuwendungsbescheiden für Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ist diesbezüglich folgender Passus aufgenommen:

„Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder dem Träger nicht bekannt ist, ob Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren. Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen.“

Mit dem Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin liegt gesamtstädtisch zudem eine konkrete Verfahrensbeschreibung zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt vor. Hier finden sich insbesondere Verfahrenshinweise zur Trennung von Opfer und Täter und zur Erstattung einer Strafanzeige. Insbesondere bei Fällen von sexueller Gewalt ist ein hochsensibles Vorgehen und Abwägen aller Sachverhalte erforderlich um das mutmaßliche Opfer nicht zusätzlich zu gefährden. Grundsätzlich ist das Spannungsfeld zwischen staatlicher Verpflichtung zum Schutz und der vertraulichen Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Hilfestellung in jedem individuellen Einzelfall abzuwägen und zu dokumentieren.

Wenn das Jugendamt (Krisendienste, Kinderschutzteams, RSD) eine Mitteilung über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhält, ist gemäß der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) jede Mitteilung, unabhängig ob sie mündlich, schriftlich, telefonisch oder anonym erfolgt, von einer verantwortlichen Fachkraft schriftlich im berlineinheitlichen Erstcheckbogen aufzunehmen.

Das weitere zweistufige Kinderschutzverfahren im Jugendamt sieht u. a. vor, die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung im individuellen Einzelfall immer im 4-Augen-Prinzip vorzunehmen und bei vorliegender Gefährdung ein Schutzkonzept zu entwickeln. Alle Schritte im Kinderschutzverfahren sind anhand berlineinheitlicher Vorgaben zum Kinderschutzverfahren zu dokumentieren.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Straftat (z. B. sexuelle Gewalt) ist zudem eine Strafanzeige durch das Jugendamt zu prüfen und zu dokumentieren.

Wenn sich der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Honorarkräfte einer Jugendhilfeeinrichtung richtet, ist außerdem im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Fachaussicht des Trägers eine Strafanzeige gegen die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zu prüfen. Zudem sind Opfer und Täter umgehend räumlich zu trennen.

Mit allen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (hier auch der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit) sind Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII abzuschließen. Die Vereinbarungen schließen auch Honorarkräfte und Praktikanten ein.

Die Umsetzung dieser fachlichen Standards erfolgt im Rahmen der Dienst- und Fachaussicht der Bezirke gegenüber kommunalen Einrichtungen sowie in Verantwortung der jeweiligen freien Träger von Einrichtungen.

3. Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt die vorgeschriebenen Meldekettens – insbesondere die unverzügliche Einschaltung von Polizei und Jugendamt – eingehalten werden, und welche Kontrollmechanismen bestehen hierzu?

4. Welche Maßnahmen ergreift die Senatsverwaltung, um sicherzustellen, dass mögliche soziale oder kulturelle Erwägungen nicht dazu führen, dass Straftaten relativiert, verzögert gemeldet oder nicht konsequent verfolgt werden?

Zu 3. und 4.: Eine gesetzlich zwingende Anzeigepflicht gibt es im Bereich der Planung von Katalogstraftaten nach § 138 Strafgesetzbuch (StGB). Auf Grundlage von § 8a SGB VIII besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden.

Gemäß § 8a SGB VIII ist das Jugendamt ohne Ansehen der Person zu informieren, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Das Jugendamt hat dann die Pflicht, entsprechende Schutzkonzepte für die mutmaßlichen Opfer zu erarbeiten.

In diesem Kontext ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Anzeige - auch zum Schutz des Opfers und zur Vermeidung weiterer Straftaten - erforderlich ist.

Gemäß der gesamtstädtischen Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt (Rundschreiben Nr. 2/2009) wird empfohlen, bei Vorfällen von sexueller Gewalt nach Abwägung aller Sachverhalte eine Strafanzeige durch die Jugendamtsleitung zu stellen und dabei den Sachverhalt anzuzeigen.

Die Umsetzung dieser fachlichen Standards erfolgt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirke gegenüber kommunalen Einrichtungen sowie in Verantwortung der jeweiligen freien Träger von Einrichtungen.

Berlin, den 15. April 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie